



## Öffentliche Bekanntmachung

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### - Feststellung der UVP-Pflicht -

#### **Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG**

Die Stadt Kehl beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung des geförderten Grundwassers in den Riedgraben/ Schutter-Mühlkanal im Zuge der Durchführung einer Grundwasserabsenkung für den Bau des 2. Abschnitts der Tramverlängerung Straßburg-Kehl auf Gemarkung Kehl.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Offenburg, 3. Mai 2017

- Amt für Umweltschutz –